

Annahmerichtlinien in der bAV.

I. Annahmerichtlinien für die SBU-DV (Tarif BURV).

1. Allgemeine Hinweise zur vereinfachten Gesundheitsprüfung bei Kollektivverträgen

- Die Summengrenzen beziehen sich auf die garantierte BU-Rente (Überschuss-System Fondsanlage) bzw. die BU-Gesamrente (Überschuss-System Bonusrente).
- Die Vereinbarung einer Beitragsdynamik ist nicht zulässig.
- Wird eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, darf diese max. 2 % p. a. betragen.
- Das Eintrittsalter darf maximal 57 Jahre betragen.
- Bei Berufen mit besonderem Gefährdungsumfang (z. B. Gebrauch von Schusswaffen, Explosivstoffen, Umgang mit radioaktiven Stoffen, Einsatz in Krisenregionen etc.) ist der Prüfungsumfang immer vorab mit uns abzustimmen.
- Wir behalten uns vor, bei einzelnen Kollektivanfragen Unterlagen anzufordern und von den Annahmerichtlinien für die SBU-DV abzuweichen.
- Maßgeblich sind die Voraussetzungen bei Abschluss des Kollektivrahmenvertrags (KRV).

2. Gesundheitsprüfung

a) Mischfinanziert

Jähr. SBU Rente (EUR)	Einzelgeschäft	ab 10 Arbeitnehmer im KRV ¹⁾
bis 12.000	<ul style="list-style-type: none"> normale Gesundheitsprüfung oder vereinfachte Gesundheitsprüfung bei Bonuskunden 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer-Erklärung SBU-DV
bis 15.000	<ul style="list-style-type: none"> normale Gesundheitsprüfung 	
ab 15.001		<ul style="list-style-type: none"> normale Gesundheitsprüfung

b) Arbeitgeberfinanziert²⁾

Jähr. SBU Rente (EUR)	10-30 Arbeitnehmer	31-50 Arbeitnehmer	51-100 Arbeitnehmer
bis 12.000	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber-Bescheinigung 		
bis 15.000	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber-Erklärung SBU-DV 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber-Erklärung SBU-DV 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber-Bescheinigung
bis 18.000			<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber-Erklärung SBU-DV
bis 24.000	<ul style="list-style-type: none"> normale Gesundheitsprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> normale Gesundheitsprüfung 	
ab 24.001			<ul style="list-style-type: none"> normale Gesundheitsprüfung

1) Vereinfachte Gesundheitsprüfung unter den folgenden Voraussetzungen, ansonsten normale Gesundheitsprüfung:

- Die AG-Leistung muss mindestens 20% der Entgeltumwandlung betragen.
- Mindestens 5 versicherte Personen (VP) bei Beginn und Auffüllung auf 10 VP innerhalb von 12 Monaten für das versicherte Risiko (Invalidität) in der Mischfinanzierung.
- Aktionszeitraum 12 Monate. Aktionszeitraum entfällt bei einer AG-Beteiligung von mindestens 50%.
- Anlassabhängige Nachversicherungsoption gemäß AVBen ist nur möglich bis jährl. SBU Rente 18.000 EUR und mit AN-Erklärung.
- Vereinfachte Gesundheitsprüfung gilt nur für Berufsgruppe 1 bis 9. Bei Berufsgruppe 10 ist immer eine normale Gesundheitsprüfung notwendig.

2) Vereinfachte Gesundheitsprüfung unter den folgenden Voraussetzungen, ansonsten Behandlung wie bei Mischfinanzierung:

- Die AG-Beteiligung muss mindestens 50% betragen.
- 90% Mindestbeteiligung eines nach objektiven Kriterien fest umschriebenen Personenkreises.
- Die individuelle Versicherungsleistung nach Art und Höhe ist durch die versicherte Person nicht frei wählbar.
- Keine Nachversicherungsoption.
- Mindestens 10 VP bei Beginn für das versicherte Risiko (Invalidität).

3. Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Erklärungen³⁾

AG-Bescheinigung (21639)	Der Arbeitgeber beantwortet zu jedem Versicherungsabschluss die Frage: Ist die zu versichernde Person (Arbeitnehmer) zurzeit uneingeschränkt arbeitsfähig?
AG-Erklärung SBU-DV (21640)	Der Arbeitgeber beantwortet zu jedem Versicherungsabschluss die folgenden Fragen: War die zu versichernde Person in den letzten 12 Monaten nicht länger als zwei Wochen (d.h. in der Regel 10 Arbeitstage, bei Teilzeit mit festen Arbeitstagen entsprechend weniger, bei Schichtarbeit bis zu 14 Arbeitstage) ununterbrochen arbeitsunfähig (bei kürzerer Betriebszugehörigkeit für die Dauer dieser Betriebszugehörigkeit) und liegen dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung auch keine Kenntnisse über Erkrankungen und Behinderungen der zu versichernden Person, die ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen, vor?
AN-Erklärung SBU-DV (21650 i. V. m. 21641)	<ol style="list-style-type: none">1. Bestätigen Sie, dass Sie Ihren Dienst zurzeit uneingeschränkt versehen und in den letzten 12 Monaten nicht länger als zwei Wochen (d.h. in der Regel 10 Arbeitstage, bei Teilzeit mit festen Arbeitstagen entsprechend weniger, bei Schichtarbeit bis zu 14 Arbeitstage) ununterbrochen arbeitsunfähig⁴⁾ waren?2. Bestätigen Sie, dass bei Ihnen keine Einschränkung der Erwerbs- oder Berufsfähigkeit und keine andere unfall- oder krankheitsbedingte Behinderung vorliegen, die von einem Versorgungs- oder Versicherungsträger festgestellt wurde, und auch kein Antrag bei einem Versorgungs- oder Versicherungsträger wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gestellt wurde?3. Bestätigen Sie, dass die jährliche zu versichernde BU-Rente (Gesamtrente inkl. Überschussbeteiligung) – einschließlich bereits bestehender oder beantragter Berufsunfähigkeits- oder sonstige Invaliditätsversicherungen (wie Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherungen) – 70 % Ihres zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen jährlichen Netto-Arbeits-einkommens nicht übersteigt? Auszubildende können anstelle der genannten 70 % ihres Nettoeinkommens bis 1.000 EUR Monatsrente ansetzen.

3) Fragenübersicht. Die jeweils zu verwendenden Formulare werden gesondert zur Verfügung gestellt.

4) Ausgenommen hiervon sind grippale Infekte sowie Erkältungskrankheiten, die den Hals-, Nasen- und Ohrenbereich betreffen. Nicht ausgenommen ist dagegen die echte Grippe / Influenza. Nicht ausgenommen sind außerdem Arbeitsverhinderungen infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge (ambulante und stationäre Kuren) gemäß § 23 SGB V, die ein Sozialleistungsträger (z.B. gesetzliche Renten- oder Krankversicherung u.a.) bewilligt hat.

Annahmerichtlinien in der bAV.

II. Sonstige Annahmerichtlinien für die WürttLeben / ARA Pensionskasse / VeK U-Kasse.

1. Hinweise zur vereinfachten Gesundheitsprüfung bei Kollektivverträgen

- Wir behalten uns vor, bei einzelnen Kollektivanträgen weitere Unterlagen anzufordern.
- Direktionsanfrage erforderlich bei Kollektivanträgen für besonders gefährdete Berufsgruppen (z. B. Umgang mit explosiven oder radioaktiven Stoffen, Mitführen von Schusswaffen).
- Bei Einschluss einer Todesfall-Leistung finden Sie alternative Zugänge mit Wartezeit im Druckstück „Vereinfachte Gesundheitsprüfung im Einzelgeschäft privat & bAV“.

2. Vereinfachte Gesundheitsprüfung bei Kollektivverträgen mit Entgeltumwandlung oder Mischfinanzierung mit Arbeitgeberbeteiligung bis 50 %.

Für neue Kollektivverträge/Neuzugänge bei bestehenden Verträgen, wenn laufend Neuzugänge gemeldet werden.¹⁾

Voraussetzungen	Jährlicher Beitrag maximal 8 % der BBG GRV (West)		Art der Gesundheitsprüfung
Ab 10 versicherte Personen	▪ BU-Beitragsbefreiung		▪ Ohne Gesundheitsfragen mit 3-jähriger Wartezeit oder ▪ Arbeitnehmer-Erklärung ohne Wartezeit
	Jährliche BU-Rente ²⁾	Todesfall-Leistung ³⁾	
	▪ bis 12.000 €	▪ bis 80.000 €	▪ Arbeitnehmer-Erklärung
	▪ über 12.000 €	▪ über 80.000 €	▪ Gesundheitsprüfung wie für Einzelversicherungen

1) Abschluss muss erfolgen innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Vereinbarung bzw. nach Dienst Eintritt oder Ablauf der Probezeit bei neuen Mitarbeitern. Verlängerung auf 12 Monate, sofern ein Potenzial von 50 Mitarbeitern vorhanden ist. Ansonsten – außer bei BU-Beitragsbefreiung – Gesundheitsprüfung wie für Einzelversicherungen.

2) BU-Rente einschließlich eventueller Bonusrente. Vereinfachte Aufnahme für Eintrittsalter bis maximal 45 Jahre und sofern keine Dynamik eingeschlossen ist. Abschluss ohne Wartezeit. Ansonsten Gesundheitsprüfung wie für Einzelversicherungen. Gilt für Tarife BUR.

3) Abschluss ohne Wartezeit. Vereinfachte Gesundheitsprüfung gilt nicht für die Risikolebensversicherungen Kompakt und Premium (Tarife SP und SB).

3. Vereinfachte Gesundheitsprüfung bei Kollektivverträgen mit Arbeitgeberfinanzierung oder Mischfinanzierung (Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers mindestens 50 %)

Für neue Kollektivverträge/Neuzugänge bei bestehenden Verträgen, wenn laufend Neuzugänge gemeldet werden.¹⁾

Voraussetzungen	▪ Objektive Umschreibung und Versicherung von mindestens 90 % des umschriebenen Personenkreises ▪ Die Versicherungsleistung ist durch die versicherte Person nicht frei wählbar.		Art der Gesundheitsprüfung
Ab 10 versicherte Personen	BU-Beitragsbefreiung		Keine (listenmäßige Aufnahme)
10 – 19 versicherte Personen	Jährliche BU-Rente ²⁾	Todesfall-Leistung ³⁾	
	▪ bis 6.000 €	▪ bis 60.000 €	Keine (listenmäßige Aufnahme)
	▪ bis 18.000 €	▪ bis 100.000 €	Arbeitgeber-Erklärung oder Arbeitnehmer-Erklärung
	▪ über 18.000 €	▪ über 100.000 €	Gesundheitsprüfung wie für Einzelversicherungen
20 – 49 versicherte Personen	Jährliche BU-Rente ²⁾	Todesfall-Leistung ³⁾	
	▪ bis 7.000 €	▪ bis 80.000 €	Keine (listenmäßige Aufnahme)
	▪ bis 24.000 €	▪ bis 150.000 €	Arbeitgeber-Erklärung oder Arbeitnehmer-Erklärung
	▪ über 24.000 €	▪ über 150.000 €	Gesundheitsprüfung wie für Einzelversicherungen
ab 50 versicherte Personen	Jährliche BU-Rente ²⁾	Todesfall-Leistung ³⁾	
	▪ bis 9.000 €	▪ bis 100.000 €	Keine (listenmäßige Aufnahme)
	▪ bis 30.000 €	▪ bis 200.000 €	Arbeitgeber-Erklärung oder Arbeitnehmer-Erklärung
	▪ über 30.000 €	▪ über 200.000 €	Gesundheitsprüfung wie für Einzelversicherungen

- 1) Abschluss muss erfolgen innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Vereinbarung bzw. nach Diensteintritt oder Ablauf der Probezeit bei neuen Mitarbeitern. Verlängerung auf 12 Monate, sofern ein Potenzial von 50 Mitarbeitern vorhanden ist. Ansonsten – außer bei BU-Beitragsbefreiung – Gesundheitsprüfung wie für Einzelversicherungen.
- 2) BU-Rente einschließlich eventueller Bonusrente. Vereinfachte Aufnahme für Eintrittsalter bis maximal 45 Jahre und sofern keine Dynamik eingeschlossen ist. Abschluss ohne Wartezeit. Ansonsten Gesundheitsprüfung wie für Einzelversicherungen. Gilt für Tarife BUR.
- 3) Abschluss ohne Wartezeit. Vereinfachte Gesundheitsprüfung gilt nicht für die Risikolebensversicherungen Kompakt und Premium (Tarife SP und SB).